

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Kreiswerke Grevenbroich GmbH

§ 7

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat nimmt auch die Aufgaben des Werksausschusses wahr.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreistag des Kreises Neuss gewählt und können von diesem jederzeit abberufen werden. Der Aufsichtsrat nimmt bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates seine Aufgaben weiter wahr.

Gehört ein Mitglied in seiner Eigenschaft als Beamter oder als Mitglied einer Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes dem Aufsichtsrat an, so endet die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat mit Ablauf des Hauptamtes oder des Mandates. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Wahldauer.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 6 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 8. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Werktagen abgekürzt werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind sowie die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der sachkundigen Bürger übersteigt.